

**Beitragssatzung für die
Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung der
Gemeindewerke Emskirchen (VES-EWS)
vom 23.06.2015**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes und § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung des Marktes Emskirchen zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Emskirchen“ i. d. F. vom 30.09.2013, erlassen die Gemeindewerke Emskirchen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeindewerke Emskirchen erheben einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Emskirchen, Altschauerberg, Neuschauerberg, Neidhardswinden, Dürrnbuch, Brunn, Hohholz, Pirkach, Mausdorf, Elgersdorf, Gunzendorf, Eckenberg, Borbath, Flugshof, Rennhofen und Bottenbach bedingt durch folgende Maßnahmen:

**A. Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen in den Ortsteilen
Elgersdorf und Gunzendorf:**

In den Ortsteilen Gunzendorf und Elgersdorf erfüllen die dortigen Abwassereinrichtungen nach den wasserrechtlichen Vorgaben des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (s. Bescheid vom 13.02. und 18.02.2013) nicht mehr die Anforderungen an eine rechtlich zulässige Abwasserbehandlung.

Alle nachfolgend genannten Maßnahmen gewährleisten daher durch die Verbesserung und Erneuerung der Rohrleitungstrass nebst Pumpwerke und Druckleitungen den ordnungsgemäßen Betrieb der vorhandenen Abwasseranlage.

Maßnahme 1: Ortsteil Elgersdorf

- Verbesserung und Erneuerung der Abwasserleitungen durch Umbau des bestehenden Mischwassersystems in einen Oberflächenwasserkanal, Material B, DN 400, ca. 260 m und DN 300, ca. 1155 m sowie
- einen Schmutzwasserkanal, Material PP, DN 250, ca. 270 m und DN 200, ca. 860 m sowie
- einer Pumpstation und Druckleitung zur Kläranlage Emskirchen DN 75, ca. 1490 m.

Maßnahme 2: Ortsteil Gunzendorf

- Verbesserung und Erneuerung der Abwasserleitungen durch Umbau des bestehenden Mischwassersystems in einen Oberflächenwasserkanal, Material B, DN 400, ca. 150 m und DN 300, ca. 600 m sowie
- einen Schmutzwasserkanal, Material PP, DN 250, ca. 250 m und DN 200, ca. 490 m sowie
- einer Pumpstation und Druckleitung zur Kläranlage Emskirchen, DN 75, ca. 1652 m.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, können die Gemeindewerke schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand von 100 v.H. wird auf ca. 1.144.542 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,03 €
b) pro m ² Geschossfläche	1,24 €.
- (4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, 23.06.2015

Gemeindewerke Emskirchen

Kempe
In Stellvertretung des Vorstands